

# Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Seebad Altefähr



## **-Fremdenverkehrsabgabesatzung (FVAS)-**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung 12. April 2005 (GVOBl. MV Nr. 7, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Gemeinde Seebad Altefähr ist mit dem Ortsteil Altefähr als Seebad staatlich anerkannt.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrage der Gemeinde Seebad Altefähr von dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Altefähr obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt. Der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr übernimmt die Aufgaben der Kurverwaltung.
- 3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Seebad Altefähr eine Fremdenverkehrsabgabe, soweit ihr Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

### **§ 2 – Abgabepflichtige, Haftung**

- 1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen (hierzu zählen auch private Kleinvermieter), denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Seebad Altefähr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- 2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Gemeinde Seebad Altefähr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- 3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 3 - Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- 3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- 4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 4 - Abgabenbefreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

### **§ 5 – Bemessung und Höhe der Abgabe**

- 1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Die Vorteile werden bemessen:
  - a. bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
  - b. bei Strandkorbvermietern nach der Zahl der Strandkörbe, die am Strand zur Vermietung bereit gehalten werden,
  - c. bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen mobilen Unterkünften sowie zum Anstellen von Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellplätze.
  - d. bei Vermietern und Verpächtern von Booten nach der Anzahl der zur Vermietung bereit gehaltenen Boote,
  - e. bei Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Konditoreien, die für Gäste Sitzplätze bereit halten, nach der Anzahl der verfügbaren Sitzplätze, wobei ein Innensitzplatz als 1,0 Sitzplatz und ein Außensitzplatz als 0,6 Sitzplatz gilt,
  - f. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- 3) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden eingestuft. Die Einstufung und Abgabenbemessung ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen.
- 4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- 5) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.
- 6) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und ist in der Anlage der Satzung festgelegt.

### **§ 6 - Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Seebad Altefähr – Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr bis zum 01. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben gemäß § 5 dieser Satzung zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter

- spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Seebad Altefähr – Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr - anzuzeigen.
- 2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Seebad Altefähr – Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr - an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
  - 3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Seebad Altefähr – Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr.

#### **§ 7 - Datenverarbeitung**


- 1) Die Gemeinde Seebad Altefähr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr zur Kurabgabenerhebung sowie bei den Abteilungen der Amtsverwaltung West-Rügen Gewerbe und Meldestelle vorhanden sind, durch die Gemeinde Seebad Altefähr zulässig. Die Gemeinde Seebad Altefähr darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Gemeinde Seebad Altefähr ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

#### **§ 8 - Ordnungswidrigkeit / Straf- und Bußgeldvorschriften**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
  - b. § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - c. § 6 Abs. 1 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Amtsvorsteher des Amtes West-Rügen.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

  
Ingulf Donig  
Bürgermeister  
Gemeinde Seebad Altefähr

# Anlage zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung der Gemeinde Seebad Altefähr



durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr am 12.12.2016.

Personengruppe/Betriebsart	Bemessungsmaßstab	Abgabensatz pro Jahr
Fälle des § 5 Abs. 2a)	Bett	20,00 €
Fälle des § 5 Abs. 2b)	Strandkorb	20,00 €
Fälle des § 5 Abs. 2c)	Stellplätze	35,00 €
Fälle des § 5 Abs. 2d)	Boote	28,00 €
Fälle des § 5 Abs. 2e)	Sitzplätze	4,90 €
Im Übrigen in		
<b>Stufe 01</b> - Energieberater, - Makler, Berater und Verterter für Versicherungen und Finanzdienstleistungen, - Fuhrunternehmen,	Selbstständiger/Unternehmen	25,00 €
<b>Stufe 02</b> - Bauunternehmen - Maler und Lackierer - Schmuckherstellung/-verkauf - Tischler	Selbstständiger/Unternehmen	50,00 €
<b>Stufe 03</b> - Friseur - Werbeunternehmen - sonstige Reparaturwerkstätten - Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Fahrzeuge/Maschinen	Selbstständiger/Unternehmen	75,00 €
<b>Stufe 04</b> - Garten- und Landschaftspflege - Reparaturwerkstätten für Kommunalfahrzeuge/-maschinen	Selbstständiger/Unternehmen	100,00 €
<b>Stufe 05</b> - Bootsreparaturwerkstätten	Selbstständiger/Unternehmen	125,00 €
<b>Stufe 06</b> - Apotheken - Hausmeisterdienste - Reinigungsdienste für Ferienwohnungen - Post- und Paketannahmestellen - Kosmetik, Hand- und Fußpflege - Verkaufs- und Imbisswagen	Selbstständiger/Unternehmen	150,00 €
<b>Stufe 07</b> - Ladengeschäfte bis zu 100m <sup>2</sup> Verkaufs- und Aufstellungsfläche - Bars/Imbisse bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufs- und Verkehrsfläche - Verkaufsstände - Zahnärzte - Ärzte - Physiotherapien und Masseure - Heilpraktiker und Berater für Heilverfahren	Selbstständiger/Unternehmen	175,00 €
<b>Stufe 08</b> - Ladengeschäfte über 100m <sup>2</sup> Verkaufs- und Aufstellungsfläche - Bars/Imbisse über 40 m <sup>2</sup> Verkaufs- und Verkehrsfläche - Verleiher von Fahrrädern - Architekten und Ingenieure - Unternehmen für Freizeit und Unterhaltung bis 5 Beschäftigte	Selbstständiger/Unternehmen	200,00 €
<b>Stufe 09</b> - Badeärzte - Unternehmen für Freizeit und Unterhaltung über 5 Beschäftigte	Selbstständiger/Unternehmen	225,00 €
<b>Stufe 10</b> - Vermittler von Ferienwohnungen - Reedereien und Schifffahrtsunternehmen	Selbstständiger/Unternehmen	250,00 €